Wirtschaftsplan

des Eigenbetrieb Wasserversorgung Billigheim

für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07. Februar 2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Erträge	1.060.181
1.2 Aufwendungen	1.060.181
1.3 **einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0

im **Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm** mit den folgenden Beträgen EUR

Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit	985.000
Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit	868.149
2.1 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit	**116.851**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.411
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	747.850
2.2 Veranschlagter Finanzmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	**-736.439**
2.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**-619.588**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	744.588
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	125.000
2.4 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	**619.588**
2.5 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	**0**

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **744.588,00 EUR**

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0,00 EUR**

4. Der anteilige Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **500.000,00 EUR**

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund der § 81 Abs. 2 und Abs. 3, § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 in der Zeit von Montag, den 13. März 2023 bis Dienstag, den 21. März 2023, je einschließlich, auf dem Rathaus, Zimmer 10, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 01.03.2023 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftplans bestätigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Billigheim, 09.03.2023

gez.

Martin Diblik

Bürgermeister